**Bundesrat** Drucksache **555/97**

28.07.97

In - Fz

# Gesetzesantrag
**des Freistaates Thüringen**

## Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

### A. Zielsetzung

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 44 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) kann durch Gesetz bestimmt werden, daß Beamten mit aufsteigenden Gehältern für geleistete Mehrarbeit anstelle des nicht realisierbaren Freizeitausgleichs ausnahmsweise eine Vergütung für bis zu 40 Stunden im Monat geleistet werden. Die derzeitige Fassung des § 44 Satz 3 BRRG geht davon aus, daß es Fälle gibt, in denen der Dienstherr nicht in der Lage ist, bei Mehrarbeit des Beamten seiner Verpflichtung zur Gewährung von Dienstbefreiung innerhalb bestimmter Fristen nachzukommen, wenn wichtige Interessen des Allgemeinwohls gewahrt bleiben sollen. Derartige Situationen können sich etwa ergeben bei Dauereinsätzen der Polizei bei besonderen Anlässen.

Die Konferenz der Innenminister und -senatoren hat sich in ihrer Sitzung am 05./06. Mai 1994 aufgrund erhöht anfallender Überstunden in den Polizeien der Länder mit dieser Thematik befaßt und den Bundesinnenminister gebeten, sich für eine Anhebung der in § 44 BRRG vorgesehenen Mehrarbeitsvergütung in begründeten, zeitlich begrenzten Fällen von bisher 40 auf bis zu 80 Stunden pro Kalendermonat einzusetzen.

Die Finanzministerkonferenz sprach sich in ihrer Sitzung am 12. September 1996 aus Gründen der Arbeitsmarktpolitik und der Fürsorge gegen eine Anhebung der vergütungsfähigen Höchstgrenze auf 80 Stunden im Kalendermonat aus, regte aber gleichzeitig an, § 44 BRRG mit dem Ziel zu

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

flexibilisieren, daß im Monat zwar mehr als 40 Stunden, im Kalenderjahr jedoch höchstens 480 Stunden Mehrarbeit vergütungsfähig sind.

## B. Lösung

Der Entwurf dient der Umsetzung des Vorschlags der Finanzministerkonferenz. Durch die Änderung des § 44 Satz 3 BRRG besteht die Möglichkeit, bei besonderen Belastungsspitzen elastisch zu reagieren und die Gesamtanzahl der entstandenen Mehrarbeitsstunden nach Ablauf der Frist zur Freizeitgewährung unter Beachtung der Jahreshöchstgrenze zu vergüten. Eine Anhäufung von Mehrarbeitsstunden wird dadurch vermieden.

## C. Alternativen

Anhebung der Höchstgrenze für monatlich vergütungsfähige Mehrarbeitsstunden.
Dieser Vorschlag wurde aber von der Finanzministerkonferenz abgelehnt.

## D. Kosten

Ein geringfügiger, zur Zeit nicht genau zu beziffernder Kostenanstieg ist zu erwarten. Er kann aber nur dann entstehen, wenn extreme Belastungsspitzen für viele Beamte häufig im Jahr entstehen.

**Bundesrat** Drucksache **555/97**

**28.07.97**

In - Fz

# Gesetzesantrag
**des Freistaates Thüringen**

---

## Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES FREISTAATES THÜRINGEN

Erfurt, den 25. Juli 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung des Freistaates Thüringen hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten

> Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernhard Vogel

Anlage

**Entwurf eines .... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

In § 44 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Februar 1985 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.Februar 1997 (BGBl. I S. 322) geändert worden ist, werden die Worte „vierzig Stunden im Monat" durch die Worte „480 Stunden im Jahr" ersetzt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

In den Polizeien der Länder wird zur Zeit in erheblichem Umfang Mehrarbeit geleistet. Die Mehrarbeit entsteht durch die Durchführung einer hohen Zahl geschlossener Einsätze zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung bei politischen und sportlichen Veranstaltungen, durchgeführten Einsätzen zur komplexen Kriminalitätsbekämpfung und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, verstärkten Objektschutzmaßnahmen an Asylbewerberunterkünften, Unterstützungsmaßnahmen für andere Polizeidienststellen - insbesondere zur Erhöhung der Polizeipräsenz - und der Abordnung einer erheblichen Anzahl Vollzugsbeamter zu Weiterbildungsmaßnahmen. Eine Flexibilisierung der Höchstgrenze für vergütbare Mehrarbeitsstunden auf 480 Stunden im Kalenderjahr soll die Verwaltung in die Lage versetzen, in dem besonders sensiblen Bereich der Fürsorgepflicht für die Polizeibeamten besser und direkter zu reagieren. Die geplante Neuregelung verhindert die Anhäufung von Mehrarbeitsstunden. Sie verbessert die Möglichkeiten, Überstunden entweder durch Freizeitausgleich oder durch Vergütung abzugelten.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch die Flexibilisierung der Höchstgrenze für die Vergütung von Mehrarbeit wird der Rahmen geschaffen, der die Verwaltung in die Lage versetzt, auf besondere Belastungsspitzen unmittelbar zu reagieren.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

**Bundesrat** Drucksache **555/97** (Beschluß)

26.09.97

# Gesetzentwurf
**des Bundesrates**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften

## A. Zielsetzung

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 44 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) kann durch Gesetz bestimmt werden, daß Beamten mit aufsteigenden Gehältern für geleistete Mehrarbeit anstelle des nicht realisierbaren Freizeitausgleichs ausnahmsweise eine Vergütung für bis zu 40 Stunden im Monat geleistet werden. Die derzeitige Fassung des § 44 Satz 3 BRRG geht davon aus, daß es Fälle gibt, in denen der Dienstherr nicht in der Lage ist, bei Mehrarbeit des Beamten seiner Verpflichtung zur Gewährung von Dienstbefreiung innerhalb bestimmter Fristen nachzukommen, wenn wichtige Interessen des Allgemeinwohls gewahrt bleiben sollen. Derartige Situationen können sich etwa ergeben bei Dauereinsätzen der Polizei bei besonderen Anlässen.

Die Konferenz der Innenminister und -senatoren hat sich in ihrer Sitzung am 5./6. Mai 1994 aufgrund erhöht anfallender Überstunden in den Polizeien der Länder mit dieser Thematik befaßt und den Bundesinnenminister gebeten, sich für eine Anhebung der in § 44 BRRG vorgesehenen Mehrarbeitsvergütung in begründeten, zeitlich begrenzten Fällen von bisher 40 auf bis zu 80 Stunden pro Kalendermonat einzusetzen.

Die Finanzministerkonferenz sprach sich in ihrer Sitzung am 12. September 1996 aus Gründen der Arbeitsmarktpolitik und der Fürsorge gegen eine Anhebung der vergütungsfähigen Höchstgrenze auf 80 Stunden im Kalendermonat aus, regte aber gleichzeitig an, § 44 BRRG mit dem Ziel zu flexibilisieren, daß im Monat zwar mehr als 40 Stunden, im Kalenderjahr jedoch höchstens 480 Stunden Mehrarbeit vergütungsfähig sind.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820640, Telefax 0228/3820644
ISSN 0720-2946

## B. Lösung

Der Entwurf dient der Umsetzung des Vorschlags der Finanzministerkonferenz. Durch die Änderung des § 44 Satz 3 BRRG besteht die Möglichkeit, bei besonderen Belastungsspitzen elastisch zu reagieren und die Gesamtanzahl der entstandenen Mehrarbeitsstunden nach Ablauf der Frist zur Freizeitgewährung unter Beachtung der Jahreshöchstgrenze zu vergüten. Eine Anhäufung von Mehrarbeitsstunden wird dadurch vermieden.

## C. Alternativen

Anhebung der Höchstgrenze für monatlich vergütungsfähige Mehrarbeitsstunden.

Dieser Vorschlag wurde aber von der Finanzministerkonferenz abgelehnt.

## D. Kosten

Ein geringfügiger, zur Zeit nicht genau zu beziffernder Kostenanstieg ist zu erwarten. Er kann aber nur dann entstehen, wenn extreme Belastungsspitzen für viele Beamte häufig im Jahr entstehen.

**Bundesrat** Drucksache **555/97** (Beschluß)

**26.09.97**

# Gesetzentwurf
**des Bundesrates**

---

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

**Anlage**

---

# Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1
## Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

§ 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden die Worte "vierzig Stunden im Monat" durch die Worte "480 Stunden im Jahr" ersetzt.
2. Satz 4 wird gestrichen.

## Artikel 2
## Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.
2. In § 3 Abs. 2 werden die Worte "40 Mehrarbeitsstunden im Kalendermonat" durch die Worte "480 Mehrarbeitsstunden im Kalenderjahr" ersetzt.

## Artikel 3
## Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Rechtsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des § 48 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

## Artikel 4
## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

## A. Allgemeiner Teil

In den Polizeien der Länder wird zur Zeit in erheblichem Umfang Mehrarbeit geleistet. Die Mehrarbeit entsteht durch die Durchführung einer hohen Zahl geschlossener Einsätze zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung bei politischen und sportlichen Veranstaltungen, durchgeführten Einsätzen zur komplexen Kriminalitätsbekämpfung und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, verstärkten Objektschutzmaßnahmen an Asylbewerberunterkünften, Unterstützungsmaßnahmen für andere Polizeidienststellen - insbesondere zur Erhöhung der Polizeipräsenz - und der Abordnung einer erheblichen Anzahl Vollzugsbeamter zu Weiterbildungsmaßnahmen. Eine Flexibilisierung der Höchstgrenze für vergütbare Mehrarbeitsstunden auf 480 Stunden im Kalenderjahr soll die Verwaltung in die Lage versetzen, in dem besonders sensiblen Bereich der Fürsorgepflicht für die Polizeibeamten besser und direkter zu reagieren. Die geplante Neuregelung verhindert die Anhäufung von Mehrarbeitsstunden. Sie verbessert die Möglichkeiten, Überstunden entweder durch Freizeitausgleich oder durch Vergütung abzugelten.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die Flexibilisierung der Höchstgrenze für die Vergütung von Mehrarbeit wird der Rahmen geschaffen, der die Verwaltung in die Lage versetzt, auf besondere Belastungsspitzen unmittelbar zu reagieren.

Zu Nummer 2

Die Regelung des § 44 Satz 4 ist bereits am 31. Dezember 1994 ausgelaufen. Sie sollte daher aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

...

Zu Artikel 2

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus den in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes ergeben.

Von einer Änderung des § 72 des Bundesbeamtengesetzes wurde abgesehen, da es Sache des Bundes wie auch der Länder ist, jeweils für ihren Bereich zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie von der Erweiterung der Regelung im BRRG Gebrauch machen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche "Entsteinerungsklausel".

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.